



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-11704 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 40 071/21-II/13/90

Wien, am 27. Juni 1990

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

Parlament  
1017 W i e n

5391/AB  
1990 -06- 29  
zu 5488 1J

Die Abgeordneten zum Nationalrat WABL und Freunde haben am 16.5.1990 unter der Nr. 5488/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Waffen- und Kriegsmateriallieferungen nach Guatemala gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Hat Österreich in den letzten Jahren (seit 1980) Waffen oder Kriegsmaterial nach Guatemala geliefert?
2. Wenn ja, welche Art von Waffen bzw. welches Kriegsmaterial und wann kam es zu diesem Handel?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1 und 2:

Die Bewilligung zur Ausfuhr von Kriegsmaterial wird gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial BGBl. Nr. 540/1977, idF BGBl. Nr. 358/1982, vom Bundesminister für Inneres erteilt. Jede derartige Bewilligung stellt den Abschluß eines auf Grund eines Parteiantrages eingeleiteten Verwaltungsverfahrens dar.

Die Geheimhaltung sowohl des Standes als auch des konkre-

- 2 -

ten Ausganges solcher Verwaltungsverfahren ist einerseits im Hinblick auf das wirtschaftliche Interesse der betreffenden österreichischen Unternehmen (Verhinderung von Informationen insbesondere an ausländische Konkurrenten) und andererseits durch das wesentliche Interesse der Empfangsländer am Nichtbekanntwerden von Veränderungen ihres Verteidigungspotentials unbedingt geboten.

Das heißt, daß eine Geheimhaltung im Interesse der auswärtigen Beziehungen gelegen und weiters ein Überwiegendes Interesse der Partei an der Geheimhaltung anzunehmen ist.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß die gemäß § 3 a (1) des zitierten Bundesgesetzes von der Bundesregierung zu erstattende Übersicht der Ausfuhr von Kriegsmaterial lediglich nach Kriegsmaterialarten und geographischen Regionen zu gliedern ist. Dieser Bericht enthält demnach nur Globalangaben, sodaß den Bestimmungsländern kein Verteidigungsrisiko erwachsen kann.

Der Beantwortung der Fragen 1 und 2 steht somit die mir auferlegte Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entgegen.

Für Exporte ziviler Waffen ist nach den von meinem Ressort wahrzunehmenden Vorschriften keine Bewilligung erforderlich.

Frangl